

**Preisblatt für Kunden Niederspannung bis 40 A Einzel- und Doppeltarif und Niederspannung über 40 A**

01.01.2026 - 31.12.2026

**Voraussetzungen**

Die Energieabgabe nach diesem Preisblatt erfolgt für eine Vollversorgung in Niederspannung (400 V). Ergeben sich zwischen den nachstehenden Bestimmungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie Differenzen, gelten die nachstehenden Bestimmungen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur bei Vollversorgung mit elektrischer Energie aus dem Netz des Elektrizitätswerks Unterbäch.

	<b>Niederspannung (NS) bis 40 A<sup>1)</sup></b>	<b>Niederspannung (NS) bis 40 A<sup>1)</sup></b>	<b>Niederspannung (NS) über 40 A<sup>2)</sup></b>	<b>Anwendungszeiten</b>
	NS-Kunden mit Einfachtarifzähler ohne Leistungsabrechnung	NS-Kunden mit Doppeltarifzähler ohne Leistungsabrechnung	NS-Kunden mit Leistungsabrechnung	<b>Hochtarif (HT)</b> Montag – Sonntag 06.00 – 22.00 Uhr <b>Niedertarif (NT)</b> übrige Zeit
				<b>Winter</b> 01. Oktober – 31. März <b>Sommer</b> 01. April – 30. September
				Eine Verschiebung der Anwendungszeiten bleibt vorbehalten.

**Preis**

Der Preis setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für Messeinrichtungen und Abrechnung, dem Leistungspreis, dem Arbeitspreis für Wirkenergie, dem Preis von Blindenergie, den Abgaben, der Energie, dem Aufpreis für "Natur Energie" und der MwSt.

**Netznutzung (NN)**

		<b>Netto</b> exkl. MwSt.	<b>Netto</b> exkl. MwSt.	<b>Netto</b> exkl. MwSt.	
Grundgebühr für Messeinrichtung und Abrechnung	CHF / Jahr	69.60	69.60	-	Kunden, die einen freien Netzzugang nach Art. 8 StromVV beantragt haben und dieser vom Energieversorgungsunternehmen genehmigt wurde, werden mit einem Lastprofilzähler ausgerüstet. <sup>1)</sup> gilt für ganzjährig genutzte Liegenschaften < 50 MWh gemäss StromVV Art. 18 Absatz 2 <sup>2)</sup> gilt für ganzjährig genutzte Liegenschaften > 50 MWh gemäss StromVV Art. 18 Absatz 2
Arbeitspreis für Wirkenergie Winter HT	Rp. / kWh	7.35	7.35	6.30	
Arbeitspreis für Wirkenergie Winter NT	Rp. / kWh	7.35	7.35	6.30	
Arbeitspreis für Wirkenergie Sommer HT	Rp. / kWh	7.35	7.35	6.30	
Arbeitspreis für Wirkenergie Sommer NT	Rp. / kWh	7.35	7.35	6.30	
Leistungspreis	CHF / kW/ M.-max	-	-	1.33	<b>Leistungsfaktor</b>
Blindenergie	Rp. / kVarh	-	-	4.00	Der Leistungsfaktor des Energiebezugs muss mindestens den Wert 0.89 erreichen, entsprechend einem Anteil freier Blindenergie von 50 % der Wirkenergie. Die über diesen Anteil hinaus bezogene Blindenergie ist vom Kunden durch entsprechende Anlagen zu kompensieren. Soweit dies nicht zutrifft, wird sie pro mehrverbrauchte kVarh in Rechnung gestellt.

Die **Mehrwertsteuer** (MwSt.) beträgt 8.1 %

**Messtarif**

Niederspannungsmessung	CHF / Jahr	60.00	60.00	60.00	Niederspannungsmessung mit Wandler 100.- pro Jahr
------------------------	------------	-------	-------	-------	---

**Abgaben / Förderbeiträge**

SDL	Rp. / kWh	0.27	0.27	0.27	<b>Abgaben</b>
KEV	Rp. / kWh	2.20	2.20	2.20	
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische	Rp. / kWh	0.10	0.10	0.10	Der Preis für die Systemdienstleistungen und die Stromreserve wird durch den Schweizer Übertragungsnetzbetreiber (swissgrid) festgelegt. Durch swissgrid vorgenommene Preisänderungen werden ohne Verzug an die Kunden weitergegeben. Der Preis für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und die Gewässerschutzabgabe wird jährlich vom Bundesamt für Energie festgesetzt.
Stromreserve	Rp. / kWh	0.41	0.41	0.41	
solid. Betrag	Rp./ kWh	0.05	0.05	0.05	

solidarisierter Beitrag zur Finanzierung von Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen und zur Umsetzung von Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie

**Energie (EN)**

Arbeitspreis Winter HT	Rp. / kWh	7.85	7.85	7.30
Arbeitspreis Winter NT	Rp. / kWh	7.85	6.45	6.05
Arbeitspreis Sommer HT	Rp. / kWh	6.25	6.25	5.85
Arbeitspreis Sommer NT	Rp. / kWh	6.25	6.25	5.85

**Preis Anpassung bei Abgaben und Mehrwertsteuer**

Die Abgaben, die Mehrwertsteuer und allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit an die Kunden weitergegeben werden.

**Ersatzlieferung Energie:** Freie Kunden mit Netzzugang, welche keinen gültigen Energielieferungsvertrag mit einem Energielieferanten verfügen, werden automatisch mit der Ersatzlieferung beliefert. Die Kosten für die Ersatzlieferung werden verursachergerecht verrechnet.

**Anwendung**

Das vorliegende Preisblatt ist **gültig ab 01. Januar 2026** und kann nach einer Ankündigungszeit von 2 Monaten geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.

Preisblatt für Kunden Niederspannung (Licht pauschal) / Niederspannung bis 15 A / Strassenbeleuchtung

01.01.2026 - 31.12.2026

**Voraussetzungen**

Die Energieabgabe nach diesem Preisblatt erfolgt für eine Vollversorgung in Niederspannung (400 V). Ergeben sich zwischen den nachstehenden Bestimmungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie Differenzen, gelten die nachstehenden Bestimmungen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur bei Vollversorgung mit elektrischer Energie aus dem Netz des Elektrizitätswerks Unterbäch

		<b>Niederspannung (NS) Licht Pauschal</b> NS-Kunden ohne Zähler	<b>Niederspannung (NS) bis 15 A</b> NS-Kunden mit Einfachtarifzähler ohne Leistungsabrechnung	<b>Tarif für Strassenbeleuchtung</b>	<b>Anwendungszeiten</b> Winter 01. Oktober – 31. März Sommer 01. April – 30. September  Eine Verschiebung der Anwendungszeiten bleibt vorbehalten.
<b>Preis</b> Der Preis setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für 1 bis max. 4 Lampen oder Leuchtröhren, dem Arbeitspreis für Wirkenergie, den Abgaben, der Energie, dem Aufpreis für "NaturEnergie" und der MWST		<b>Netto</b> exkl. MwSt.	<b>Netto</b> exkl. MwSt.	<b>Netto</b> exkl. MwSt.	Die <b>Mehrwertsteuer</b> (MwSt.) beträgt 8.1 %
<b>Netznutzung (NN)</b>					
Grundgebühr für Messeinrichtungen und Abrechnung	CHF / Jahr	-	11.00	-	
Grundgebühr pro Lampe	CHF / Jahr	48.70	-	-	
Grundpreis zusätzliche Lampe	CHF / Jahr	10.00	-	-	
Arbeitspreis für Wirkenergie Winter	Rp./ kWh	7.40	7.40	6.90	
Arbeitspreis für Wirkenergie Sommer	Rp. / kWh	4.65	4.65	6.90	
<b>Messtarif</b>					
Niederspannungsmessung	CHF / Jahr	60.00	60.00	60.00	Niederspannungsmessung mit Wandler 100.- pro Jahr
<b>Abgaben / Förderbeiträge</b>	Rp. / kWh				<b>Abgaben</b>
SDL	Rp. / kWh	0.27	0.27	0.27	Der Preis für die Systemdienstleistungen und die Stromreserve wird durch den Schweizer Übertragungsnetzbetreiber (swissgrid) festgelegt. Durch swissgrid vorgenommene Preisänderungen werden ol weitergegeben. Der Preis für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und die Gewässerschutzabgabe wird jährlich vom Bundesamt für Energie festgesetzt.
KEV	Rp. / kWh	2.20	2.20	2.20	
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische	Rp./ kWh	0.10	0.10	0.10	
Stromreserve	Rp. / kWh	0.41	0.41	0.41	
solid. Beitrag	Rp./ kWh	0.05	0.05	0.05	
<b>Energie (EN)</b>					solidarisierter Beitrag zur Finanzierung von Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen und zur Umsetzung von Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie
Arbeitspreis für Wirkenergie Winter	Rp. / kWh	11.05	11.05	9.55	<b>Anwendung</b>
Arbeitspreis für Wirkenergie Sommer	Rp. / kWh	8.55	8.55	7.35	Beim vorliegenden Produkt handelt es sich um NaturEnergie (Ökostrom) - Walliser Strom
<b>Preis Anpassung bei Abgaben und Mehrwertsteuer</b>					<b>Anwendung</b>
Die Abgaben, die Mehrwertsteuer und allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit an die Kunden weitergegeben werden.					Das vorliegende Preisblatt ist <b>gültig ab 01. Januar 2026</b> und kann nach einer Ankündigungszeit von 2 Monaten geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.
<b>Ersatzlieferung Energie:</b> Freie Kunden mit Netzzugang, welche keinen gültigen Energielieferungsvertrag mit einem Energielieferanten verfügen, werden automatisch mit der Ersatzlieferung beliefert. Die Kosten für die Ersatzlieferung werden verursachergerecht verrechnet.					

**Preisblatt für Kunden temporäre Anschlüsse und Kleingewerbe mit Einfach-oder Doppeltarifzähler**

01.01.2026 - 31.12.2026

**Voraussetzungen**

Die Energieabgabe nach diesem Preisblatt erfolgt für eine Vollversorgung in Niederspannung (400 V). Ergeben sich zwischen den nachstehenden Bestimmungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie Differenzen, gelten die nachstehenden Bestimmungen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur bei Vollversorgung mit elektrischer Energie aus dem Netz des Elektrizitätswerks Unterbäch

**Anwendungszeiten**

Hochtarif (HT)	Montag – Sonntag 06.00 – 22.00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeit
<b>Winter</b>	01. Oktober – 31. März
<b>Sommer</b>	01. April – 30. September
Eine Verschiebung der Anwendungszeiten bleibt vorbehalten.	

**Tarif für temporäre Anschlüsse im NS-Netz**

**Tarif für Kleingewerbe im NS-Netz mit Einfortarifzähler <sup>1)</sup>**

**Tarif für Kleingewerbe im NS-Netz mit Doppeltarifzähler <sup>1)</sup>**

**Erstellung / Messung / Abbruch des temporären Netzanschlusses**

Die Kosten für Erstellung/Messung/Abbruch des temporären Netzanschlusses werden nach Aufwand verrechnet.  
 Für Haushaltungen können die Kosten pauschal abgerechnet werden.

**Preis**

Der Preis setzt sich zusammen aus: den Kosten für Erstellung / Messung / Abbruch des temporären Netzanschlusses, der Grundgebühr für Messeinrichtung und Abrechnung, dem Arbeitspreis für Wirkenergie, den Abgaben, der Energie, dem Aufpreis für "Natur Energie" und den MwSt

**Netto**  
exkl. MwSt.

**Netto**  
exkl. MwSt.

**Netto**  
exkl. MwSt.

Die **Mehrwertsteuer** (MwSt.) beträgt 8.1 %

**Netznutzung (NN)**

	CHF / Jahr	-	69.60	69.60
Grundgebühr für Messeinrichtungen und Abrechnung	CHF / Jahr	-	69.60	69.60
Arbeitspreis für Wirkenergie Winter	Rp./ kWh	13.90	7.35	7.35
Arbeitspreis für Wirkenergie Sommer	Rp./ kWh	13.90	7.35	7.35

<sup>1)</sup> gilt für ganzjährig genutzte Liegenschaften < 50 MWh gemäss StromVV Art. 18 Absatz 2

**Messtarif**

Niederspannungsmessung	CHF / Jahr	60.00	60.00	60.00
------------------------	------------	-------	-------	-------

Niederspannungsmessung mit Wandler 100.- pro Jahr

**Abgaben / Förderbeiträge**

SDL	Rp./ kWh	0.27	0.27	0.27
KEV	Rp./ kWh	2.20	2.20	2.20
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische	Rp. / kWh	0.10	0.10	0.10
Stromreserve	Rp. / kWh	0.41	0.41	0.41
solid. Beitrag	Rp./ kWh	0.05	0.05	0.05

**Abgaben**

Der Preis für die Systemdienstleistungen und die Stromreserve wird durch den Schweizer Übertragungsnetzbetreiber (swissgrid) festgelegt. Durch swissgrid vorgenommene Preisänderungen werden ohne Verzug an die Kunden weitergegeben. Der Preis für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und die Gewässerschutzabgabe wird jährlich vom Bundesamt für Energie festgesetzt.

solidarisierter Beitrag zur Finanzierung von Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen und zur Umsetzung von Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie

**Energie (EN)**

Arbeitspreis für Wirkenergie Winter HT	Rp. / kWh	15.15	7.70	7.70
Arbeitspreis für Wirkenergie Winter NT	Rp. / kWh	15.15	7.70	6.35
Arbeitspreis für Wirkenergie Sommer HT	Rp. / kWh	15.15	6.15	6.15
Arbeitspreis für Wirkenergie Sommer NT	Rp. / kWh	15.15	6.15	6.15

Beim vorliegenden Produkt handelt es sich um NaturEnergie (Ökostrom) - Walliser Strom

**Preis Anpassung bei Abgaben und Mehrwertsteuer**

Die Abgaben, die Mehrwertsteuer und allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit an die Kunden weitergegeben werden.

**Ersatzlieferung Energie:** Freie Kunden mit Netzzugang, welche keinen gültigen Energielieferungsvertrag mit einem Energielieferanten verfügen, werden automatisch mit der Ersatzlieferung beliefert. Die Kosten für die Ersatzlieferung werden verursachergerecht verrechnet.

**Anwendung**

Das vorliegende Preisblatt ist **gültig ab 01. Januar 2026** und kann nach einer Ankündigungszeit von 2 Monaten geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.

**Voraussetzungen**

Die Energieübernahme nach diesem Preisblatt erfolgt für Produktionsanlagen in Niederspannung (400 V). Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur für Produktionsanlagen im Netz des EW Unterbäch, welche keinen individuellen Vertrag zur Energieübernahme haben. Der Energiebezug des Kunden, der die Einspeisung übersteigt, wird nach den üblichen Tarifen des EW Unterbäch, gemäss Preisblatt abgerechnet.

**Preis**

Die Vergütungstarife richten sich nach der Grösse der Produktionsanlage.

**Produktionsanlagen mit einer Leistung bis 30 kWp <sup>1)</sup>**

	Rp. / kWh	Netto exkl. MwSt.
Preis für die eingespeiste Energie Winter*		11.70
Preis für die eingespeiste Energie Sommer*		6.70
Ökologischer Mehrwert (Herkunftsnachweise)		2.00

**Produktionsanlagen mit einer Leistung grösser 30 kWp**

Preis für die eingespeiste Energie Winter*	Rp. / kWh	11.70
Preis für die eingespeiste Energie Sommer*	Rp. / kWh	6.70
Ökologischer Mehrwert (Herkunftsnachweise)	Rp. / kWh	auf Anfrage

**Gebühren**

Doppeltarifzähler / Einfachtarifzähler	CHF / Jahr	69.60
Leistungszähler	CHF / Jahr	300.00
Messdatenbereitstellung pro Messstelle, Auslesung quartalsweise <sup>2)</sup>	CHF / Mt.	5.00

**HKN-Erfassung**

Anlagen ≥ 30kVA - ab 01.01.2014 Erfassungspflicht im Herkunftsnachweissystem (HKN)

**Auszahlung der Vergütung**

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt durch das EW Unterbäch, mindestens halbjährlich an die Produzenten. Die Mehrwertsteuer wird nur den mehrwertsteuerpflichtigen Produzenten vergütet.

**Ökologischer Mehrwert**

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7a EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV, etc.) zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem.

<sup>1)</sup> Für Endverbraucher mit einer Produktionsanlage > 10 kVA, welche von der Eigenverbrauchsregelung Gebrauch machen, kann gemäss Stromversorgungsverordnung Art. 18 eine eigene Kundengruppe "Eigenverbrauch" gebildet werden. Dies wird zur Zeit geprüft. Bis auf weiteres gilt für den Bezug vom Netz der gleiche Tarif wie vor Anwendung der Eigenverbrauchsregelung.

<sup>2)</sup> Die Gebühren werden nur erhoben, wenn der Produzent das EVU zur Erfassung beauftragt hat und die Herkunftsnachweise (HKN) nicht an das EVU übertragen werden.

**Anwendungszeiten**

**Winter** 01. Oktober – 31. März  
**Sommer** 01. April – 30. September

Eine Änderung der Anwendungszeiten bleibt vorbehalten.

Die Mehrwertsteuer (MwSt.) beträgt 8.1 %

\* Wir behalten uns vor ab 01.01.2026 aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (EnG Art. 15) den Preis für die eingespeiste Energie jederzeit anzupassen. Weiter kann aufgrund der Netzsituation verlangt werden, dass die Einspeiseleistung der PV Anlagen auf 70% begrenzt werden. Die Vergütung erfolgt auf die effektiv ins Netz eingespeiste Energiemenge. Voraussetzung ist ein Zähler mit 2 Registern (Bezug und Einspeisung).

Mit der Vergütung des ökologischen Mehrwertes werden die Herkunftsnachweise (HKN) automatisch dem EW Unterbäch, übertragen.  
**Voraussetzung:** Die PV Anlage ist bereits im HKN-System CH registriert.

Die Vergütung erfolgt auf die effektiv ins Netz eingespeiste Energiemenge. Voraussetzung ist ein Zähler mit 2 Registern (Bezug und Einspeisung).

Mit der Vergütung des ökologischen Mehrwertes werden die Herkunftsnachweise (HKN) mittels HKN-Dauerauftrag dem EW Unterbäch, übertragen.  
**Voraussetzung:** Die PV Anlage ist bereits im HKN-System CH registriert.

Bei separater Produktionsmessung wird abhängig von der Messeinrichtung eine Gebühr in Rechnung gestellt.

Voraussetzung für die Vergütung ist ein Zähler mit 2 Registern (Bezug und Einspeisung). Bei Anlagen > 30 kWp ist für die Messung der Produktion ein Lastprofilzähler notwendig.

Erfassung und Beglaubigung von Produktionsdaten im Herkunftsnachweissystem (HKN CH), sofern die Herkunftsnachweise vom Produzenten selber gehandelt oder verwaltet werden.

**Preisanpassungen**

Bei den Gebühren, Mehrwertsteuer sowie allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit an die Kunden weitergegeben werden. Anpassungen aufgrund der Marktpreise können jederzeit erfolgen.

**Anwendung**

Das vorliegende Preisblatt ist **gültig ab 01. Januar 2026** und kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.